

Preisinformation 2023

Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz (Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung) ab 01.01.2023

Die Mehrkosten aus der KWK-Umlage betragen für nichtprivilegierte Letztverbräuche

0,357 ct/kWh netto

zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

Die aktuell gültige Umlage sowie weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Offshore-Netzumlage (Mehrkosten nach § 17 f EnWG) ab 01.01.2023

Die Mehrkosten aus der Offshore-Netzumlage betragen für nichtprivilegierte Letztverbräuche

0,591 ct/kWh netto

zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

Die aktuell gültige Umlage sowie weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 StromNEV-Umlage) ab 01.01.2023

Jahr	LV Gruppe A' netto ¹	LV Gruppe B' netto ¹	LV Gruppe C' netto ¹
2023	0,417 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A' Letztverbraucher zahlen für ihren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle für die ersten 1.000.000 kWh/a die in der Tabelle ausgewiesene § 19 StromNEV-Umlage.

Letztverbrauchergruppe B' Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle **mehr als** 1.000.000 kWh beträgt, zahlen für selbstverbrauchte Strombezüge, die über 1.000.000 kWh/a hinausgehen, an dieser Abnahmestelle die in der Tabelle ausgewiesene § 19 StromNEV-Umlage.

Letztverbrauchergruppe C' Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle **mehr als** 1.000.000 kWh beträgt, die Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Schienenbahnen sind und deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes gem. § 277 Abs. 1 HGB übersteigen, zahlen für selbstverbrauchte Strombezüge, die über 1.000.000 kWh/a hinausgehen, an dieser Abnahmestelle die in der Tabelle ausgewiesene § 19 StromNEV-Umlage. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Die aktuell gültige Umlage sowie weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Preisinformation 2023

Konzessionsabgabe (KA)

Die Konzessionsabgabe wird entsprechend der zurzeit geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) berechnet. Sie beträgt derzeit im Netzgebiet der Stadtwerke Ratingen GmbH:

	KA-Satz ¹
- bei Entnahme von Schwachlaststrom	0,61 ct/kWh
- bei Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen und -Wärmepumpen ohne Leistungsmessung	0,11 ct/kWh
- bei sonstiger Entnahme ohne Leistungsmessung	1,59 ct/kWh
- bei Entnahme aus dem Niederspannungsnetz mit einem Jahresverbrauch > 30.000 kWh/a <u>und</u> einer gemessenen Leistung > 30 kW in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres	0,11 ct/kWh
- bei Entnahme durch sonstige Sondervertragskunden	0,11 ct/kWh

Eine Befreiung von der Konzessionsabgabe kommt in Anwendung von § 2 Abs. 4 S. 1 KAV in Betracht.

¹ Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe

Für Rückfragen steht Ihnen die Stadtwerke Ratingen GmbH gerne zur Verfügung.
Bitte wenden Sie sich an netznutzung@stadtwerke-ratingen.de.

Diese Preisinformation verliert ihre Gültigkeit mit der Bekanntgabe einer neuen Preisinformation.
Änderungen werden im Internet veröffentlicht unter www.stadtwerke-ratingen.de.